

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kreisbauernverband Borna • Geithain • Leipzig e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig und er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Landesbauernverband.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Parteipolitisch unabhängig setzt sich der Kreisbauernverband für eine vielfältig strukturierte, unter marktwirtschaftlichen Bedingungen wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein. Er fördert und unterstützt die freie Verfügbarkeit der Eigentümer über ihren Grund und Boden. Der Kreisbauernverband strebt die Erhaltung der Umwelt, des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlagen der Landwirtschaft an.
- (2) In diesem Sinne ist der Kreisbauernverband Interessenvertreter aller in der Landwirtschaft tätigen Menschen des Landkreises Leipziger Land und in der Stadt Leipzig gegenüber der Öffentlichkeit. Er nimmt im Rahmen der Gesetze die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und steuerrechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahr.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisbauernverband hat ordentliche und korporative Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
- (2) **Ordentliche Mitglieder sind:**
  - die Bewirtschafter (Einzelbauern, Einzelmitglieder, Genossenschaften, Personalgesellschaften und Kapitalgesellschaften) und ehemalige Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
  - Personen, die der Land- und Forstwirtschaft nahestehen
- (3) Fachverbände der Land- und Forstwirtschaft und sonstige Organisationen, die dem Kreisbauernverband gemäß ihrer Aufgabenstellung nahestehen, können korporative Mitglieder werden.
- (4) Die Mitgliedschaft umfaßt sowohl natürliche als auch juristische Personen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die bisherige Mitgliedschaft in einem anderen Agrarverband wird anerkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Ein Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verband gröblich verletzt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen sowie das Recht auf Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes, insbesondere auf rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet, die über eine allgemeine Betreuung hinausgehen, haben die Mitglieder die anstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere:
  - die Beschlüsse der Organe zu beachten und zu befolgen
  - die vom Präsidium festgelegten Beiträge pünktlich zu leisten

## § 6 Organe des Verbandes

- (1) **Die Organe des Verbandes sind:**
  - Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)
  - Präsidium
  - Vorstand

## § 7 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Präsidium und weiteren Delegierten der Mitglieder sowie Vertretern der korporativen Mitglieder und wird vom Präsidium mindestens 1 - jährlich schriftlich einberufen.
- (2) Beschlüsse, denen 75 % der anwesenden Mitglieder zustimmen, gelten als angenommen.
- (3) Über die Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Geschäftsführer gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
- (5) **Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:**
  1. Wahl des Präsidiums nach Maßgabe der Wahlordnung
  2. Wahl des Vorstandes
  3. Wahl der Delegierten zum Bauernverband (Land)
  4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Satzungsänderungen
  7. Auflösung des Verbandes.

## § 8 Der Vorstand

**(1) Der Vorstand besteht aus:**

1. dem Vorsitzenden
  2. seinen beiden Stellvertretern
- Alle besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

## § 9 Annahme der Satzung

- (1) Mit der Annahme dieser Satzung erfolgt die Bildung des Kreisbauernverbandes Borna • Geithain • Leipzig e.V.
- (2) Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, das Vereinsvermögen des
  - Kreisbauernverbandes Borna e.V.
  - Kreisbauernverbandes Geithain e.V.
  - Genossenschaftsverbandes Borna / Geithain e.V. sowie des
  - Kreisbauernverbandes Leipzig e.V.zu übernehmen.
- (3) Die Mitglieder der ehemaligen Verbände werden Mitglied des Kreisbauernverbandes Borna • Geithain • Leipzig e.V., wenn sie sich nicht gegenteilig gegenüber den Verbänden äußern.